



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Feldmessen

Schewior, Georg

Leipzig, 1915

III. Das Eintragen neuer Anlagen in die Katasterkarten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97237](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97237)

Aus der weitgehendsten Sicherstellung des Eigentums und der Rechte Dritter durch das Gesetz folgt ohne weiteres, daß die Bezeichnung der Grundstücke genau und unzweideutig sein muß. Sie wird in der einfachsten Weise durch die Aufzeichnungen des Katasters gegeben.

In Preußen wurde durch die Grundbuchgesetze vom 5. Mai 1872 die Bezeichnung nach dem Kataster eingeführt, so daß dessen Karten und Steuerbücher die Unterlage der Grundbucheintragen bilden. Die einmal geschaffene Verbindung des Grundbuches mit dem Kataster ergibt von selbst die Notwendigkeit, die Bücher der beiden Amtsstellen stets in Uebereinstimmung zu halten. Alle wichtigeren Aenderungen werden deshalb in jedem einzelnen Falle zur gegenseitigen Kenntnis gebracht, wonach die Berichtigung bzw. Fortführung der Bücher und Karten vorgenommen wird. Zur weiteren Sicherung werden dem Grundbuchrichter vom Katasteramte alljährlich nach erfolgter Berichtigung der Grund- und Gebäudesteuerbücher Flurbuchs- und Gebäudesteuer-Anhänge eingereicht, die sämtliche Aenderungen enthalten.

III. Das Eintragen neuer Anlagen in die Katasterkarten.

Das Eintragen der Messungsergebnisse in die Katasterkarten ist bei einfachen Linienaufnahmen (s. S. 60) unschwer zu bewerkstelligen, wenn die Abscissenlinie wenigstens über zwei Grenzpunkte gelegt wird, deren Lage mit den Angaben der Karte übereinstimmt. Die benutzten Grenzpunkte sind aus diesem Grunde vor der Aufnahme auf ihre Uebereinstimmung nachzuprüfen, was durch Umfrage bei den Grundbesitzern und durch Maßvergleichung nach Karte und Oertlichkeit von unzweideutig festliegenden Punkten unter Beachtung der Papieränderung (s. S. 208) geschieht und im einzelnen eine nicht geringe Gewandtheit und Sorgfalt erfordert.

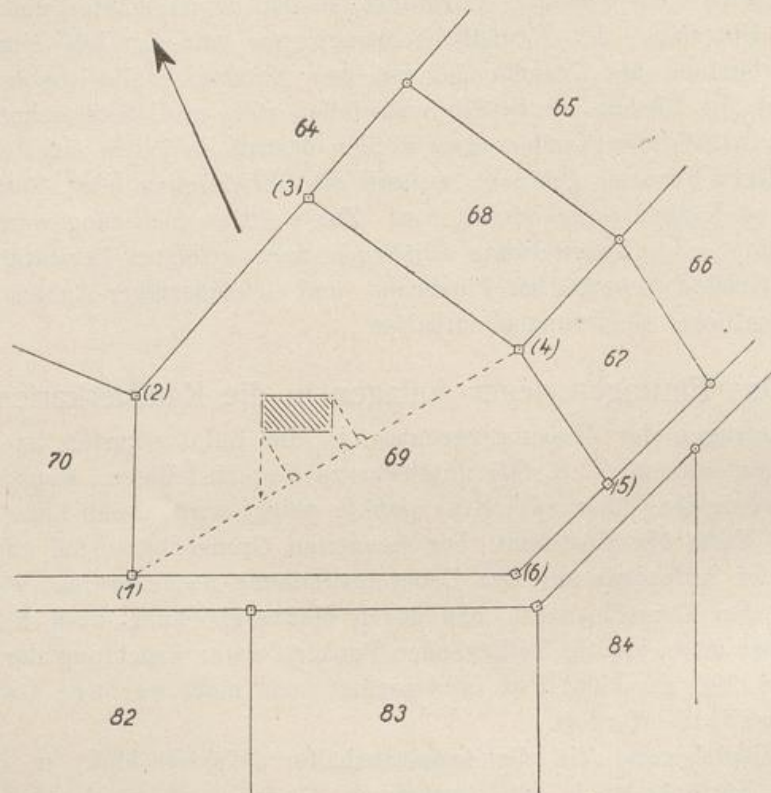
War beispielsweise ein Quellwasserbehälter (Wasserschloß) in die Parzelle 69 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Groß-Gorschütz einzumessen, so sind von der Abscissenlinie über den Grenzsteinen (1) und (4) die Eckpunkte des aufgehenden Mauerwerks nach rechtwinkligen Koordinaten aufzunehmen. Die Uebereinstimmung des Grenzsteines (4) mit der Karte wurde durch die Messung der Steinentfernungen (2) (3), (3) (4), (4) (5) und (5) (6) nachgeprüft, wobei sich fand, daß diese von den aus der Karte (Fig. 290) abgegriffenen und in das Feldbuch (Fig. 291) in Klammern eingetragenen Maßen nur wenig abweichen. Der Grenzstein (1) ist ein alter, der Forstverwaltung zugehöriger Jagenstein.

Zur Kontrolle der Aufnahme sind die Spannmaße an dem Gebäude ermittelt worden, siehe das Feldbuch.

Vor der Eintragung in die Parzelle wird die gemessene Abscissenlinie (1) (4) = 142,1 m mit der Karte verglichen. Die Abweichung ist gegen die Messung: $141,5 - 142,1 = -0,6$ m; sie wird auf die Abscissen im Verhältnis ihrer Längen verteilt, so daß nunmehr die im Feldbuche (Fig. 291) in Klammern beigesetzten Maße zur weiteren Kartierung benutzt werden können. Die Fig. 290 zeigt die Eintragung des Wasserschlosses, mit besonderer Kenntlichmachung der Abscissen- und Ordinatenlinien.

Bei der Einmessung von Eisenbahnen, Wegen, Wasserläufen, Deichen und ähnlichen lang getreckten Anlagen, ferner insbesondere auch bei Flächennivellements (s. Teil II des „Feldmessens“) werden die Abseissenlinien meist über viele Grundstücke geführt, und es kommt im wesentlichen darauf an, diese so

Fig. 290.



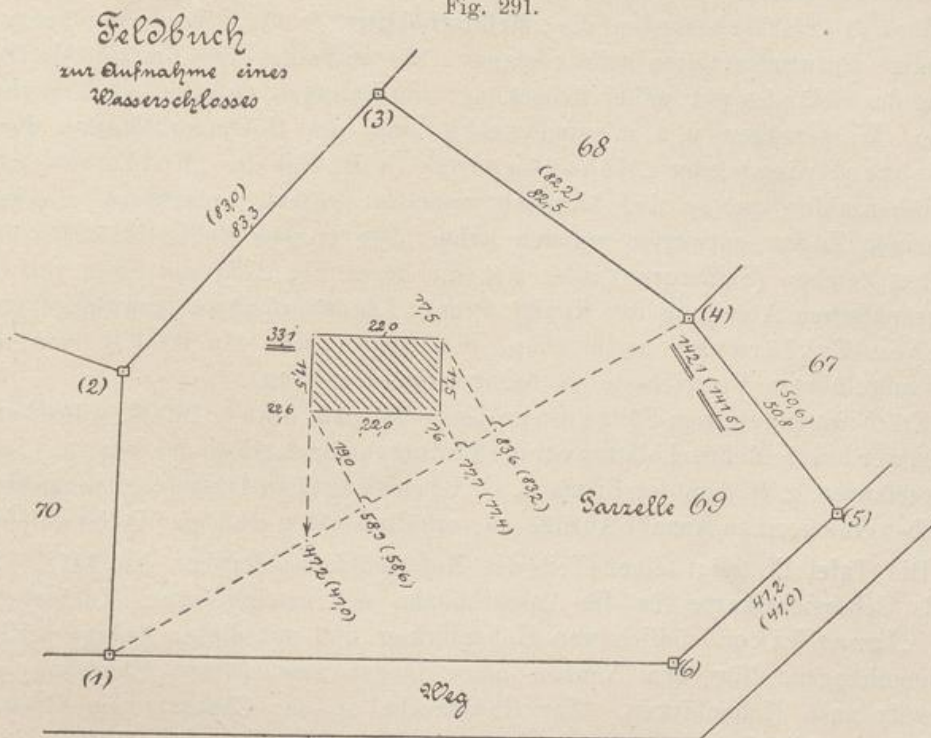
Maßstab 1:2500

zwischen festen Punkten einzubinden, daß sie in der Karte nach allen Richtungen hin möglichst sicher festliegen und keine einseitigen Verschiebungen erleiden. Die Messungslinien sind in ihrem Verlauf immer wieder mit den benachbarten Grenzpunkten durch Längenmessungen in Verbindung zu bringen, wobei es nicht selten eintreten wird, daß die zwischen den Punkten ausgeglichene, in Wirklichkeit gerade Linie in der Karte streckenweise gebrochen erscheint. Stets ist auch hier die Papieränderung (s. S. 208) zu ermitteln und bei der weiteren Eintragung zu beachten.

Ein Beispiel wird den Vorgang erläutern. Eine Zechenbahn soll in die Katasterkarte eingetragen werden. Ein Teil der Aufmessung ist in dem Feldbuche **Tafel VIII** dargestellt. Von einem Polygonzuge, der hier nur die Polygonpunkte $\odot 10$ bis $\odot 13$ aufweist, sind die Grenzpunkte des Bahnkörpers, die km-Steine und die Haltestelle mit Schutzhalle (in der Nähe von $\odot 11$) aufgemessen worden. Die Polygonseite $\odot 10 - \odot 11$ ist an ihrem Anfangspunkte zwischen den Grenzsteinen (2) und (3) der Parzelle 24 mit dem Maße 6,0 und dem Endmaße 53,5 eingebunden worden, nachdem durch Vergleich der in der Karte,

siehe **Tafel VII**, abgegriffenen Maße (1) (2) = 37,4* und (3) (4) = 73,7 nachgeprüft worden ist, daß die Grenzpunkte (2) und (3) mit der Örtlichkeit übereinstimmen. Die zwischen (2) und (3) gesetzten neuen Grenzsteine, die hier

Fig. 291.



zum Unterschiede gegen die vorhandenen die Form eines Dreiecks (Δ) erhalten, sind gleichfalls mit den Maßen 15,35 und 28,8 in der Grenzlinie festgelegt, weiter auch durch Koordinatenaufnahme von der Seite $\odot 1 - \odot 2$ bestimmt. Der Endpunkt $\odot 11$ sitzt durch eine gleiche Messung zwischen den Chausseesteinen (5) und (6) fest. Um den Punkt $\odot 12$ der Polygonseite $\odot 11 - \odot 12$ richtig zu bestimmen, wurde letztere bis in die Grenzlinie (10) (11) verlängert und hier durch die Maße 7,0 und 48,1 eingebunden, nachdem (9) (10) als richtig befunden worden ist. Der Punkt $\odot 12$ selbst wird durch Messung der Verlängerung über $\odot 12$ hinaus fixiert.

Eine Kontrolle für die richtige Lage der Linie $\odot 11 - \odot 12$ gibt die Einbindung zwischen (7) und (8) an der Chaussee und die Verlängerung und Messung von (12) (13). Die Polygonseite $\odot 12 - \odot 13$ schließlich wird im Endpunkte $\odot 13$ durch die Messung zwischen (14) (15), ferner durch Einbinden zwischen den Grenzsteinen (11) und (16) bzw. (21) und (22) zu den örtlich gegebenen Grenzpunkten in sichere Beziehung gebracht.

Sind in der angegebenen Weise die Linien, selbstverständlich unter Beachtung der Papieränderung, in die Katasterkarte übertragen, so folgt die Kartierung der aufgemessenen Neupunkte, auch hier nach vorheriger Feststellung und Beachtung der Abweichung zwischen der gemessenen und der in der Karte abgegriffenen Länge der einzelnen Polygonseiten. Die Auszeichnung der neuen Anlagen, siehe **Tafel VII**, erfolgt in karminroter Farbe.

*) In der Figur beim Druck ausgesprungen!